

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 258

ausgegeben am 16. Oktober 2015

---

## Verordnung vom 13. Oktober 2015 über die Abänderung der Behindertengleichstellungsverordnung

Aufgrund von Art. 11 Abs. 1 und Art. 35 des Gesetzes vom 25. Oktober 2006 über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG), LGBL 2006 Nr. 243, verordnet die Regierung:

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 19. Dezember 2006 über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung; BGIV), LGBL 2006 Nr. 287, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 3 Bst. a

Die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen (Art. 12 BGIG) liegt vor, wenn:

- a) die Bestimmungen der Norm SIA 500 "Hindernisfreie Bauten"<sup>1</sup>, in der jeweils geltenden Fassung, eingehalten sind;

---

<sup>1</sup> Diese Norm kann beim Amt für Bau und Infrastruktur eingesehen und bezogen werden.

#### Art. 4 Bst. c

Die Anpassbarkeit von Wohnanlagen (Art. 13 BGI) und geförder-  
ten Wohnbauten (Art. 14 BGI) liegt vor, wenn:

- c) Korridore mindestens 1.20 m breit sind. Geringere Breiten innerhalb der Wohneinheit sowie in Einfamilienhäusern zwischen 1.00 m bis 1.20 m sind zulässig, sofern bei seitlich angeordneten Türen oder Durchgängen die nutzbare Tür- oder Durchgangsbreite einschliesslich der Korridorbreite mindestens 2.00 m beträgt;

#### Art. 5 Abs. 1

1) Die Barrierefreiheit von öffentlichen Verkehrswegen und -anlagen liegt vor, wenn die Bestimmungen der Norm SN 640 075 "Fussgänger-  
verkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum"<sup>1</sup>, in der jeweils geltenden Fas-  
sung, eingehalten sind.

#### Art. 6

##### *Öffentliche Verkehrssysteme*

Die Barrierefreiheit von öffentlichen Verkehrssystemen liegt vor, wenn die Bestimmungen der Norm SN 640 075 "Fussgänger-  
verkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum"<sup>2</sup>, in der jeweils geltenden Fassung, eingehalten sind. Die Verkehrs- und Betriebssicherheit darf dadurch nicht beein-  
trächtigt werden.

---

1 Diese Norm kann beim Amt für Bau und Infrastruktur eingesehen und bezogen werden.

2 Diese Norm kann beim Amt für Bau und Infrastruktur eingesehen und bezogen werden.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Adrian Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef